

Erklärung über den Nichtgebrauch von

Substanzen, welche in der California Proposition 65 Liste der Karzinogene und Reproduktionstoxine gelistet sind, in einer Form oder Menge, die ein signifikantes Risiko darstellt

In der Herstellung **aller** durch Siegwirk¹ gelieferten Produkte werden Substanzen, welche in der California Proposition 65 (erschienen am 13. September 2019) gelistet sind, oder Rohstoffe², welche solche Substanzen enthalten, nicht als vorsätzlich zugesetzte Inhaltsstoffe verwendet (abgesehen von einigen Ausnahmen; siehe unten). Spurengehalte dieser Stoffe in den Produkten aufgrund von Rohstoffen, als Folge des Prozesses oder als zufällige Verunreinigungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden³.

Carbon Black (Russ), kristallines Siliziumdioxid und Titandioxid Stoffe sind in der erwähnten Proposition als „Schwebepartikel; ungebundene Partikel von lungen-gängiger Größe“ aufgeführt. Da aber die Partikel dieser Stoffe in der Matrix einer Druckfarbe oder einer bedruckten Fläche gebunden werden, sind Sie nicht in einer Form anzutreffen, die ein signifikantes Risiko darstellen könnte und haben dadurch nicht den Status „gelistet“. Als Folge dessen unterliegen sie nicht dem California Proposition 65 Berichterstattungsmechanismus.

Betreffend Pigment Rot 53:1, CAS 5160-02-1 (gelistet als D&C Red No. 9) und Pigment Orange 5, CAS 3468-63-1 (gelistet als D&C Orange No. 17) wäre zu beachten, dass diese Stoffe nur mit der für Arzneimittel- und Kosmetikanwendungen verwendeten Bezeichnung gelistet sind, wo die Exposition des Verbrauchers gegeben ist. Bitte kontaktieren Sie Siegwirk wenn sie eine spezielle Beurteilung betreffend diese Anwendungen benötigen.

Benzophenon kommt ausschließlich in einigen UV Druckfarben und Lacken zum Einsatz welche jedoch ausschließlich für den Nicht-Lebensmittelverpackungsbereich angeboten und verkauft werden.

Die Informationen in diesem Dokument geben die Richtlinien und Verpflichtungen von Siegwirk wider. Diese Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.

¹ Diese Bestätigung gilt für Siegwirk-Vertretungen in Nord-Amerika und im Hinblick auf den nicht-flüchtigen Anteil in den restlichen Vertretungen weltweit.

² Oberhalb der rechtlichen Offenlegungsschwelle, wie im Sicherheitsdatenblatt des Herstellers angegeben, entsprechend der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für Karzinogene und reprotoxische Substanzen als toxisch und/oder die entsprechend dem Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung (GHS) als Keimzell-Mutagen Kategorie 1A oder 1B oder als Reprotoxisch Kategorie 1A oder 1B und/oder entsprechend der EPA's « Toxics Release Inventory » TRI Liste von chemischen Stoffen als OSHA Karzinogen eingestuft sind (also IAEC I, IIA, IIB; NTP K, P; OSHA 29CFR Teil 1910, Unterteil Z). Dieses Limit liegt bei 0.1% oder niedriger, abhängig von dem Stoff.

³ Dennoch überwachen wir aktiv und/oder vordern Lieferantendaten an über Verunreinigungen an Karzinogenen und reprotoxischen Substanzen in allen Rohstoffen, die Spuren enthalten können. Wir können Ihnen versichern, dass die Wahrscheinlichkeit an Spuren in unseren Produkten, falls welche vorhanden sind, weit unter 0.1% liegen.